



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2023
der
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1030 Wien
Hintere Zollamtsstraße 4

Wien, 4.3.2024

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	3
Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4
BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2023	
Bilanz zum 31.12.2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V
RUNDUNGSHINWEIS	
Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.	

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der

**Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 13.04.2023 der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünfmal große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB, die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates unterliegt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Aufsichtsrat verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Die Prüfung zum 31.12.2022 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2023 (Vorprüfung) sowie Februar bis März 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2023 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft wendet den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an. Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung liegt der B-PCGK-Bericht 2023 vor. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Es sind bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen festgestellt worden, die eine Unrichtigkeit von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

Mit der inhaltlichen Prüfung des Berichts gemäß Punkt 15.5 B-PCGK 2017 sowie der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements der Gesellschaft nach Punkt 14.3.8.5 B-PCGK 2017 wurden wir gesondert beauftragt. Über die Durchführung dieser beiden Prüfungen werden wir gesondert berichten.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

NACHTEILIGE VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die Gesellschaft weist nach einem Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2022 für das Jahr 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -2,2 Mio EUR auf. Das negative Jahresergebnis ist darauf zurückzuführen, dass die gestiegenen Kosten nicht im gleichen Maße an die Kunden weitergegeben werden konnten.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

SONSTIGER SACHVERHALT

Der Jahresabschluss der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, für das am 31.12.2022 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 13.03.2023 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine

Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausberkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 4.3.2024

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. (FH) René Berger e.h.
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Posautz e.h.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

31.12.2023

31.12.2022

	€	€	€	€	T€	T€
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software		16.807.564,58				14.908
2. geleistete Anzahlungen		<u>0,00</u>				<u>1.442</u>
			16.807.564,58			16.349
II. Sachanlagen						
1. Investitionen in gemieteten Objekten		8.553.162,16				7.861
2. technische Anlagen und Maschinen		46.019.735,19				40.621
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.678.667,74				2.220
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		<u>300.553,91</u>				<u>145</u>
			57.552.119,00			50.847
III. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		1,00				0
2. sonstige Ausleihungen		<u>432.321,86</u>				<u>606</u>
			432.322,86			606
				74.792.006,44		67.802
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe		464.253,51				757
2. noch nicht abrechenbare Leistungen		<u>32.499.812,34</u>				<u>35.466</u>
			32.964.065,85			36.224
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		21.868.203,85				21.186
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00				0	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		80.714,78				143
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00				0	
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		1.623.969,64				41.012
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00				0	
			23.572.888,27			62.341
III. Guthaben bei Kreditinstituten						
			<u>154.594.641,49</u>			<u>109.123</u>
				211.131.595,61		207.687
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
				42.221.583,26		38.500
D. Aktive latente Steuern						
				2.529.266,86		2.340
				<u>330.674.452,17</u>		<u>316.329</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2023

P A S S I V A

31.12.2023

31.12.2022

	€	€	€	€	T€	T€
A. Eigenkapital						
I. Eingefordertes Stammkapital			2.180.200,00			2.180
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)			21.158.389,27			21.158
III. Gewinnrücklagen						
1. gesetzliche Rücklage		218.020,00				218
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		<u>30.387.925,25</u>				<u>30.450</u>
			30.605.945,25			30.668
IV. Bilanzgewinn			<u>0,00</u>			<u>3.165</u>
<i>davon Vortrag aus dem Vorjahr</i>	0,00				0	
				53.944.534,52		57.172
B. Rückstellungen						
1. Rückstellungen für Abfertigungen			24.442.260,26			22.247
2. sonstige Rückstellungen			<u>42.039.536,97</u>			<u>38.189</u>
				66.481.797,23		60.436
C. Verbindlichkeiten						
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			128.328.383,70			124.042
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		126.541.740,20			122.088	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		<u>1.786.643,50</u>			<u>1.953</u>	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			54.348.488,93			44.291
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		54.312.563,22			44.265	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		<u>35.925,71</u>			<u>26</u>	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			550.532,35			343
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		550.532,35			343	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		<u>0,00</u>			<u>0</u>	
4. sonstige Verbindlichkeiten			9.723.019,88			14.332
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		9.723.019,88			14.332	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		<u>0,00</u>			<u>0</u>	
<i>davon aus Steuern</i>	2.810.454,12				4.149	
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<u>3.709.801,81</u>				<u>3.412</u>	
				192.950.424,86		183.007
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		191.127.855,65			181.028	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		<u>1.822.569,21</u>			<u>1.979</u>	
D. Rechnungsabgrenzungsposten						
				17.297.695,56		15.713
				330.674.452,17		316.329

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

1-12/2022

	€	€	€	T€	T€
1. Umsatzerlöse			510.282.564,46		447.495
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen			-2.966.497,49		2.848
3. sonstige betriebliche Erträge					
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		466.970,74			710
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		349.486,78			1.581
c) übrige		70.605,47			225
			887.062,99		2.516
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen					
a) Materialaufwand		-3.219.869,14			-4.571
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-211.377.866,93			-187.860
			-214.597.736,07		-192.431
5. Personalaufwand					
a) Gehälter		-147.072.410,81			-127.572
b) soziale Aufwendungen		-43.187.138,49			-38.663
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-2.233.950,59			-1.882	
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-4.819.445,79			-4.623	
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-35.671.399,52			-31.844	
<i>cc) sonstige Sozialaufwendungen</i>	-462.342,59			-314	
			-190.259.549,30		-166.235
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen					
<i>davon außerplanmäßige Abschreibung gem. 204 Abs. 2 UGB</i>	-1.441.558,80			0	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		-5.156,43			-2
b) übrige		-76.081.642,05			-65.121
			-76.086.798,48		-65.123
8. Zwischensumme aus Z 1 - 7 (Betriebserfolg)			-3.115.484,20		4.394
Übertrag			-3.115.484,20		4.394

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

1-12/2022

	€	€	€	T€	T€
Übertrag			-3.115.484,20		4.394
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			721.278,87		45
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00			0	
10. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen			1.181,55		3
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen			-11.091,38		-1
<i>davon aus Abschreibungen</i>	-11.091,38			-1	
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-16.344,61		-187
13. Zwischensumme aus Z 9 - 12 (Finanzerfolg)			695.024,43		-141
14. Ergebnis vor Steuern			-2.420.459,77		4.254
15. Steuern vom Einkommen					
Latente Steuern		189.671,44			210
Steuern von Einkommen und Ertrag		3.657,44			-1.356
			193.328,88		-1.146
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag /-überschuss			-2.227.130,89		3.107
17. Auflösung von Gewinnrücklagen			2.227.130,89		58
18. Vortrag aus dem Vorjahr			0,00		0
19. Bilanzgewinn			0,00		3.165

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

I. Rechtliche Grundlagen

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung vorgenommen.

II. Allgemeine Erläuterungen, Rechnungslegungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich beibehalten.

Bei der Bewertung wird vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen. Weiters werden die Grundsätze der Vorsicht und der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Gemäß dem imparitätischen Realisationsprinzip werden die Höchstwerte angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

▪ Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Anlagenspiegel (Beilage 1) dargestellt.

Es wird generell die lineare Abschreibungsmethode angesetzt; bei Zu- und Abgängen im Berichtsjahr wird pro rata temporis abgeschrieben.

Die Bundesrechenzentrum GmbH hat für Umbau- und Sanierungsarbeiten zugemieteter Flächen, auf der Liegenschaft mit der Adresse 1030 Wien, Erdbergstraße 186-196, vom Vermieter einen Ausbauschuss in der Höhe von 350 T€ netto zugesprochen bekommen. Die Fertigstellungsanzeige wurde im Dezember 2020 nach Abschluss der Arbeiten getätigt. Wegen der vertraglich festgesetzten aufschiebend bedingten Vorteilsgewährung auf 15 Jahre wurde bei den im Zusammenhang stehenden Investitionen eine dem entsprechende Abschreibungsdauer gewählt.

Aufgrund der Geringfügigkeit im Verhältnis zum übrigen Anlagevermögen wurde bei der Darstellung im Jahresabschluss die Nettomethode gewählt und somit direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.

▪ **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bisher eingebrachte Anlagen wurden iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen. Wenn der Grund für eine früher vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist, wird eine Wertaufholung höchstens bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten durchgeführt. Die planmäßige Nutzungsdauer beträgt 4 Jahre.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

▪ **Sachanlagen**

Analog zu den immateriellen Vermögensgegenständen wurden bisher eingebrachte Anlagen iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen. Wenn der Grund für eine früher vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist, wird eine Wertaufholung höchstens bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten durchgeführt.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt für:

Investitionen in gemieteten Objekten	10-15 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	2-10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2-10 Jahre

Im Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in der Höhe von 1.441,6 T€ vorgenommen (Vorjahr keine).

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

▪ **Finanzanlagen**

Der 100%ige Anteil der Bundesrechenzentrum GmbH an der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH, Wien, ist als Anteil an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Der Jahresabschluss 2023 der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH weist ein Eigenkapital in Höhe von 4.383,2 T€ auf. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von 749,4 T€.

Bei den Ausleihungen handelt es sich einerseits um langfristige Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnendarlehen in Höhe von 125,7 T€ (Vorjahr 99,7 T€) gemäß Kreditgewährung im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex. Da diese Darlehen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unverzinst sind, wurden die zukünftigen Raten auf ihren Barwert zum Bilanzstichtag abgezinst (Zinssatz 4,5 %, Vorjahreszinssatz 1,0 %).

Andererseits befinden sich unter den Ausleihungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 306,6 T€ (Vorjahr 506,0 T€) gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen, die langfristig bis Ende des Geschäftsjahres 2025 gestundet werden. Lt. §21 GlSpG Abs. 10f sind die Glückspielautomaten in Spielbanken verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Die für die Errichtung der IT Infrastruktur entstehenden Kosten sind auf zehn Jahre zu verteilen. Diese Einmalkosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb des Datenrechenzentrums sind vom Bundesminister für Finanzen den Konzessionären auf Grundlage einer durchzuführenden Abrechnung über die durch die Konzessionäre verursachten Kosten jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben.

Im Berichtsjahr bestehen Ausleihungen in Höhe von 238,0 T€ (Vorjahr 240,7 T€) mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.

▪ Umlaufvermögen

Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die Anschaffungskosten werden nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren bewertet. Unter diesen Posten werden insbesondere die Vorräte an Büromaterial, EDV-Verbrauchsmaterial und Druckformularen ausgewiesen.

Die im Geschäftsjahr ausgewiesenen, noch nicht abrechenbaren Leistungen, wurden mit den anteiligen Herstellungskosten, verringert um die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten, angesetzt. Im Fall von drohenden Verlusten wurden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Vom Wahlrecht, die erhaltenen Anzahlungen mit den noch nicht abrechenbaren Leistungen zu saldieren, wurde im Geschäftsjahr nicht Gebrauch gemacht.

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Forderungen ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Forderungen in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Einzelwert berichtigung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.868,2	0,0	0,0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	80,7	0,0	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.624,0	0,0	0,0
Gesamt 2023	23.572,9	0,0	0,0
Gesamt 2022	62.340,7	0,0	0,0

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 21.868,2 T€ (Vorjahr 21.185,6 T€) beinhalten im Wesentlichen Leistungsverrechnungen an Ministerien und ausgegliederte Gesellschaften des Bundes.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 80,7 T€ (Vorjahr 142,8 T€) resultieren aus der laufenden Leistungsverrechnung an die Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH.

Die sonstigen Forderungen betragen 1.624,0 T€ (Vorjahr 41.012,3 T€) und beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber Lieferanten aus offenen Gutschriften in Höhe von 1.445,6 T€ (Vorjahr 947,5 T€) und Forderungen gegenüber Mitarbeitern in Höhe von 27,7 T€ (Vorjahr 23,8 T€) sowie Zinsabgrenzungen für Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 150,7 T€ (Vorjahr 41,4 T€). Das Vorjahr enthielt weiters eine Forderung gegenüber der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur in Höhe von 40.000,0 T€ aus dem Titel der Veranlagung einer Termineinlage (Laufzeit 27.12.2022 – 20.03.2023).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von 155,5 T€ (Vorjahr 41,3 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

▪ Guthaben bei Kreditinstituten

Bei dem Betrag in der Höhe von 154.594,6 T€ handelt es sich um frei verfügbare Bankguthaben sowie Termineinlagen. Die Termineinlagen in der Gesamthöhe von 100.000,0 T€ wurden im Sinne der Risikostreuung bei der Bawag PSK zu 20.000,0 T€ (Laufzeit 20.12.2023 – 12.02.2024) und zu 20.000,0 T€ (Laufzeit 19.12.2023 – 29.01.2024) bei der BTW und zu 20.000,0 T€ (Laufzeit 13.12.2023-15.01.2024) bei der RLB ÖO und zu 20.000,0 T€ (Laufzeit 28.12.2023-12.03.2024) bei der RLB NÖ-Wien und weitere 20.000,0 T€ (Laufzeit 22.12.2023 – 26.02.2024) bei der UniCredit veranlagt.

▪ Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Eigenkapitalspiegel (Beilage 2) dargestellt.

Stammkapital und Kapitalrücklagen in T€

	31.12.2023	31.12.2022
I. Stammkapital	2.180,2	2.180,2
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	21.158,4	21.158,4

Die Kapitalrücklagen resultieren aus der Einbringung des ehemaligen Bundesrechenamtes, aus der Einbringung des Schulrechenzentrums per 01.01.1999 sowie eines Teilbetriebes des Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrums per 01.04.2000.

III. Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen betreffen die gesetzliche Rücklage und andere Rücklagen (freie Rücklagen). Mit Generalversammlungsbeschluss vom 13. April 2023 wurden 2.165,1 T€ in die Gewinnrücklagen eingestellt.

IV. Bilanzgewinn

Nach dem Bundesgesetz über die BRZ GmbH (BGBl. Nr. 757/1996) § 5 setzt die BRZ GmbH das Entgelt für ihre Leistungen für die gesetzlich oder durch Verordnung übertragenen Aufgaben nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

Der ausgewiesene Verlust vor Steuern von 2.420,5 T€ ergibt nach Berücksichtigung des Steuerertrages von 193,3 T€ einen Verlust nach Steuern von 2.227,1 T€.

▪ Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist in zusammengefasster Form im Folgenden dargestellt:

Rückstellungen in T€

	Stand 31.12.2022	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand 31.12.2023
1. Rückstellungen f. Abfertigungen	22.247,2	0,0	0,0	2.195,1	24.442,3
2. Sonstige Rückstellungen	38.189,0	-9.017,3	-349,5	13.217,3	42.039,5
	60.436,2	-9.017,3	-349,5	15.412,4	66.481,8

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden für die ArbeitnehmerInnen der BRZ GmbH versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Advisory Committee mit einem Rechnungszinssatz von 1,45 % (Vorjahr 1,44 %) gebildet.

Die Rückstellungen für Jubiläumzahlungen für die ArbeitnehmerInnen der BRZ GmbH und die vom Bund übernommenen Beamten wurden versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial

Reporting and Advisory Committee mit einem Rechnungszinssatz von 1,62 % (Vorjahr 1,44 %) gebildet.

In der nachfolgenden Tabelle befinden sich die Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen, die bei der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgeldern zugrunde gelegt wurden.

Parameter Rückstellungsberechnung (Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgeldern)

Zins: 7-Jahres-Durchschnittszins Duration: 9 Jahre bei Abfertigungen bzw. 12 Jahre bei Jubiläumsgeldern per 31.12.2023 individuell ermittelt (Vorjahr pauschal 15 Jahre), 1,45 % (Vorjahr 1,44 %) bei Abfertigungen und 1,62 % (Vorjahr 1,44 %) bei Jubiläumsgeldern

Gehaltssteigerungsannahmen: 9,32 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 5,15 % sowie in den Folgejahren 3,15 % bei Abfertigungen und 10,17 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 6,00 % sowie in den Folgejahren 4,00 % bei Jubiläumsgeldern (Vorjahr: 7,65 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 6,65 % sowie in den Folgejahren 2,45 % bei Abfertigungen und 8,50 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 7,50 % sowie in den Folgejahren 3,30 % bei Jubiläumsgeldern)

Finanzierungsverfahren: Teilwertverfahren mit steigenden Prämien

Sterbetafeln: „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ in der Ausprägung für Angestellte

Fluktuation: Jährliche Raten gemäß Dauer der Dienstzugehörigkeit

Pensionsalter: 65 Jahre für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992 vom 29.12.1992) für Frauen

Finanzierungsende: Als Finanzierungsende wurde Rz (27a) der AFRAC-Stellungnahme 20 („Abfertigung Alt“ nach IAS 19) vom Dezember 2021 (Abfertigungen) bzw. das Datum des jeweiligen Dienstjubiläums (Jubiläumsgeldern) herangezogen.

Jubiläumsgeld-Lohnnebenkosten: Es wurden individuelle Lohnnebenkostenprozentsätze verwendet.

Sonstige Rückstellungen in T€

	31.12.2023	31.12.2022
Gesamt	42.039,5	38.189,0
Davon:		
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	16.562,3	15.056,7
Rückstellung für Zeitguthaben	1.430,4	1.275,1
Rückstellung für Jubiläumsgeldern	12.372,4	11.133,8
Andere sonstige Rückstellungen	11.674,5	10.723,5

Die wesentlichen Posten, unter den anderen sonstigen Rückstellungen, umfassen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Höhe von 3.038,4 T€ (Vorjahr 2.504,9 T€), Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Ansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Höhe von 7.181,9 T€ (Vorjahr 6.286,9 T€), Vorsorge für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 1.256,7 T€ (Vorjahr 1.407,4 T€) sowie für Miet-, Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von 168,5 T€ (Vorjahr 213,3 T€).

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

▪ Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten ist dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

Verbindlichkeiten in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	Restlaufzeit		
		< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	128.328,4	126.541,7	1.786,6	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.348,5	54.312,6	35,9	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	550,5	550,5	0,0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	9.723,0	9.723,0	0,0	0,0
Gesamt 2023	192.950,4	191.127,9	1.822,6	0,0
Gesamt 2022	183.007,5	181.028,0	1.979,5	0,0

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus der laufenden Leistungsverrechnung von der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH.

Sonstige Verbindlichkeiten in T€

	31.12.2023	31.12.2022
Gesamt	9.723,0	14.331,8
Davon:		
Verbindlichkeiten aus Steuern	2.810,5	4.149,3
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	3.709,8	3.412,1
Andere sonstige Verbindlichkeiten	3.202,8	6.770,5

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Geschäftsjahr 2023 im Wesentlichen aus Ansprüchen gegenüber Personal in Höhe von 1.034,9 T€ (Vorjahr 2.431,4 T€), kreditorischen Debitoren in der Höhe von 154,8 T€ (Vorjahr 2.958,5 T€), Verbindlichkeiten im Zuge der Abrechnung von Querschnittsapplikationen in Höhe von 1.813,0 T€ (Vorjahr 1.213,0 T€), die im Namen und Auftrag der zuständigen Bundesministerien verrechnet wurden, zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von 6.865,9 T€ (Vorjahr 8.167,1 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dingliche Sicherheiten gibt es keine.

▪ Eventualverbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestand eine Bankgarantie in Höhe von 12,0 T€ für angemietete Garagenparkplätze im Gebäude Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien.

- Dauerschuldverhältnisse im Zusammenhang mit Sachanlagen

	Folgendes Jahr in T€	Folgende 5 Jahre in T€
Stand 31.12.2023		
Mieten	5.916,3	29.582,1
Monitormiete	0,0	0,0
Stand 31.12.2022		
Mieten	5.639,8	28.199,2
Monitormiete	34,2	37,1

Die Mieten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Mietverträgen für Gebäude.

Es bestehen weiters langfristige Wartungs- und Werkleistungsverträge.

Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 2 UGB aufgestellt.

▪ Umsätze

Die Gliederung der Umsatzanteile im Geschäftsjahr erfolgt nach BRZ–Auftragsstruktur in folgende Kundengruppen:

Umsatzanteile nach Kundengruppen in %

	2023	2022
Bundesministerien, nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	82,9%	82,2%
Davon:		
Bundesministerium für Finanzen	46,9%	45,4%
Bundesministerium für Justiz	12,3%	12,6%
Bundeskanzleramt	12,3%	11,7%
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	2,8%	3,8%
Bundesministerium für Inneres	1,8%	1,8%
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	1,6%	1,8%
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	1,6%	1,5%
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Technologie	0,6%	0,6%
Andere Bundesministerien	0,8%	0,7%
Nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	2,1%	2,4%
Ausgliederte Rechtsträger (inkl. Universitäten)	15,9%	16,5%
Länder, Gemeinden und Übrige	1,2%	1,3%

2023 wurden Umsätze mit verbundenen Unternehmen in Höhe von 913,3 T€ (Vorjahr 876,0 T€) erzielt. Die Auslandsumsätze betragen 14,9 T€ (Vorjahr 18,7 T€).

▪ Personalaufwand

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen entfällt auf Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen ein Betrag in Höhe von 1.735,6 T€ (Vorjahr 1.462,8 T€).

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen in Höhe von 4.819,4 T€ (Vorjahr 4.622,6 T€) sind Aufwendungen für Geschäftsführung und leitende Angestellte der Gesellschaft in Höhe von 38,9 T€ (Vorjahr 40,4 T€) enthalten.

▪ Aperiodische Aufwendungen und Erträge

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen und Erträge angefallen.

▪ Steuern vom Einkommen

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich im Abschlussjahr wie folgt dar:

Aktive latente Steuern in T€

	Stand 31.12.2022	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12.2023
Aktive latente Steuern	2.339,6	189,7	0,0	2.529,3
	2.339,6	189,7	0,0	2.529,3

Der Bewertung wurde ein Steuersatz von 23 % (Vorjahr 23 %) zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Steuerbelastung resultiert im Wesentlichen aus den Bilanzpositionen Anlagevermögen und Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgeld sowie Urlaube.

▪ Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen sowie nahe stehenden Personen

Die Bundesrechenzentrum GmbH steht mit dem verbundenen Unternehmen Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH in einem Konzernverhältnis. Der Konzernabschluss der BRZ GmbH ist beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien hinterlegt. Die Leistungserbringungen innerhalb des Konzerns erfolgen zu marktüblichen Konditionen.

Nahe stehende Unternehmen und Personen sind für die BRZ GmbH vor allem die Republik Österreich und Unternehmen, an denen die Republik Österreich direkt oder indirekt Beteiligungen hält. Alle diesbezüglichen Geschäfte werden zu marktüblichen beziehungsweise zu gesetzlich vorgegebenen Konditionen durchgeführt.

Weiters zählen Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen des Unternehmens, Mitglieder des Aufsichtsrates und deren jeweilige nahe Angehörige für die Gesellschaft zu den nahe stehenden Personen. Geschäftsvorfälle mit diesem Personenkreis bestehen nur innerhalb des Leistungsspektrums und werden zu fremdüblichen Konditionen erbracht bzw. bezogen.

▪ Personal

Zum Bilanzstichtag waren 1.727 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in VBÄ (Vollbeschäftigtenäquivalent) (Vorjahr 1.635 VBÄ) ausschließlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Der durchschnittliche Personalstand betrug 1.692 VBÄ (Vorjahr 1.576 VBÄ). Für Programmier Tätigkeiten wurden Fremdleistungen von externem Personal (für die Abwicklung von Projekten auf Basis von Time-and-Material Vereinbarungen) in Höhe von 110.784,9 T€ (Vorjahr 94.675,7 T€) bezogen.

▪ Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts

Die Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts erfolgt auf der Homepage der Bundesrechenzentrum GmbH (www.brz.gv.at). Die gemäß 14.2.5 B-PCGK geforderten Angaben sind – soweit sie nicht bereits im Anhang offen gelegt sind – in diesem Bericht angeführt.

▪ **Ausserbilanzielle Geschäfte**

Es bestehen keine Geschäfte, die weder in der Bilanz ausgewiesen noch gem. § 238 (1) Z 10 UGB oder § 199 UGB anzugeben sind, aus denen wesentliche Risiken oder Vorteile entstehen.

▪ **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Es gab nach Abschluss des Geschäftsjahres keine besonderen Vorgänge.

IV. Organe der Bundesrechenzentrum GmbH

▪ **Geschäftsführung**

Ing. Roland Ledinger

Mag.^a Christine Sumper-Billinger

Die Geschäftsführer vertreten entweder gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen.

▪ **Prokuristen**

Ing. Günther Lauer

Mag.^a Patrizia Pekárek

Claus Haiden

Dr.ⁱⁿ Karin Wegscheider, MBA

Christian Wadl, MSc., MAS

Die angeführten Gesamtprokuristen vertreten jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem weiteren Gesamtprokuristen.

Die Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung unterbleiben gemäß § 242 Abs. 4 UGB. Es wurden keine Vorschüsse, Darlehen oder Haftungen an Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt.

▪ **Aufsichtsrat**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Berichtsjahr stellt sich wie folgt dar:

Dr. Manuel Zahrer, Vorsitzender

Mag. Georg Schöppl, Stellvertreter des Vorsitzenden

Erich Albrechtowitz

MMag.^a Elisabeth Gruber

Mag.^a Britta Tichy-Martin

Mag.^a Patricia Neumann (ab 13.04.2023)

Mag.^a Tatjana Oppitz (bis 13.04.2023)

Von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Helfried Steinbrugger

Christian Meidl

Ing.ⁱⁿ Monika Duffek

An Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) wurden im Berichtsjahr insgesamt 28,9 T€ ergebniswirksam erfasst.

Die BRZ GmbH ist eine 100%ige Tochter der Republik Österreich. Die BRZ GmbH unterhält das 100%ige Tochterunternehmen Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH.

Die Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegung der Aufwendungen für den Abschlussprüfer (§ 238 Abs 1 Z 18 UGB) gelangen im Anhang des Konzernabschlusses der Bundesrechenzentrum GmbH gesondert zur Darstellung.

Wien, am 04.03.2024

Bundesrechenzentrum GmbH

Ing. Roland Ledinger e.h.

Geschäftsführer

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.

Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Anlagenpiegel 2023 in €

	ANSCHAFFUNGS - UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN						BUCHWERTE		
	Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abschreibungen	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Stand 31.12.2023
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Software	99.735.491,02	10.621.757,33	-15.381.842,82	1.441.558,80	96.416.964,33	84.827.764,58	10.154.312,83	-15.372.677,66	0,00	0,00	0,00	79.609.399,75	14.907.726,44	16.807.564,58
2. geleistete Anzahlungen	1.441.558,80	0,00	0,00	-1.441.558,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.441.558,80	0,00
	101.177.049,82	10.621.757,33	-15.381.842,82	0,00	96.416.964,33	84.827.764,58	10.154.312,83	-15.372.677,66	0,00	0,00	0,00	79.609.399,75	16.349.285,24	16.807.564,58
II. Sachanlagen														
1. Investitionen in gemieteten Objekten	28.422.723,65	1.828.672,61	-41.661,81	76.200,00	30.285.934,45	20.562.021,74	1.208.636,70	-37.886,15	0,00	0,00	0,00	21.732.772,29	7.860.701,91	8.553.162,16
2. technische Anlagen und Maschinen	134.486.850,99	23.443.603,18	-18.953.884,91	0,00	138.976.569,26	93.866.048,61	17.989.426,58	-18.898.641,12	0,00	0,00	0,00	92.956.834,07	40.620.802,38	46.019.735,19
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.498.274,32	1.481.387,54	-742.968,08		6.236.693,78	3.278.137,89	1.022.154,20	-742.266,05	0,00	0,00	0,00	3.558.026,04	2.220.136,43	2.678.667,74
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	145.018,76	231.735,15	0,00	-76.200,00	300.553,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145.018,76	300.553,91	
	168.552.867,72	26.985.398,48	-19.738.514,80	0,00	175.799.751,40	117.706.208,24	20.220.217,48	-19.678.793,32	0,00	0,00	0,00	118.247.632,40	50.846.659,48	57.552.119,00
Summe aus I. und II.	269.729.917,54	37.607.155,81	-35.120.357,62	0,00	272.216.715,73	202.533.972,82	30.374.530,31	-35.051.470,98	0,00	0,00	0,00	197.857.032,15	67.195.944,72	74.359.683,58
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	
2. sonstige Ausleihungen	613.378,44	89.900,00	-253.270,78	0,00	450.007,66	7.775,97	0,00	0,00	-1.181,55	0,00	11.091,38	17.685,80	605.602,47	432.321,86
	613.379,44	89.900,00	-253.270,78	0,00	450.008,66	7.775,97	0,00	0,00	-1.181,55	0,00	11.091,38	17.685,80	605.603,47	432.322,86
Gesamt	270.343.296,98	37.697.055,81	-35.373.628,40	0,00	272.666.724,39	202.541.748,79	30.374.530,31	-35.051.470,98	-1.181,55	0,00	11.091,38	197.874.717,95	67.801.548,19	74.792.006,44

Eigenkapitalpiegel

Entwicklung für das Geschäftsjahr 2023

Werte in €	I. Stamm- kapital	II. Kapital- rücklagen	III. Gewinn- rücklagen	IV. Bilanz- gewinn	Gesamt
Stand am 31.12.2022	2.180.200,00	21.158.389,27	30.667.967,75	3.165.108,39	57.171.665,41
Zuweisung zu Gewinn- rücklagen durch General- versammlung	0,00	0,00	2.165.108,39	-2.165.108,39	0,00
Auflösung von Gewinn- rücklagen (ergebniswirksam)	0,00	0,00	-2.227.130,89	2.227.130,89	0,00
Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	-2.227.130,89	-2.227.130,89
Ausschüttung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	-1.000.000,00	-1.000.000,00
Stand am 31.12.2023	2.180.200,00	21.158.389,27	30.605.945,25	-0,00	53.944.534,52

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

I. Das Umfeld der BRZ GmbH

Die BRZ GmbH als der zentrale IT-Dienstleister des Bundes übt eine entscheidende Rolle bei der umfassenden Digitalisierung der österreichischen Bundesverwaltung aus. Die BRZ GmbH versteht sich dabei als zuverlässiges und kompetentes Unternehmen, welches die Bundesbehörden bei der Umsetzung derer Vorhaben unterstützt und dabei eine operative Schlüsselrolle bei der IT-Konsolidierung des Bundes und der Standardisierung von IT-Services einnimmt und auf diesem Weg den Nutzen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen maximiert.

Das Geschäftsjahr 2023 war wie bereits die Vorjahre von globalen Krisen und deren Auswirkungen geprägt. Multiple Krisen und das dadurch entstehende volatile Umfeld begleiteten auch in diesem Geschäftsjahr die laufenden Aktivitäten. Der BRZ GmbH ist es wie bereits in der Corona-Pandemie gut gelungen, schnell auf die veränderten Gegebenheiten verursacht durch den Krieg in der Ukraine und in Nahost und den in Folge der Krisen unterbrochenen Lieferketten und stark angestiegenen Rohstoffpreise – vor allem im Zusammenhang mit den gestiegenen Energiekosten – sowie auf die gestiegene Inflation zu reagieren.

Auch in Folge der globalen Krisen und des Trends zur Digitalisierung sind sowohl die Anzahl als die Qualität von Cyber-Angriffen auf Unternehmen und staatliche Institutionen stark angestiegen. Aufgrund dieser erhöhten Bedrohungslage für die IT-Sicherheit und die IT-Systeme hat die BRZ GmbH umgehend und sehr rasch weitreichende Sicherheits- und Abwehrmaßnahmen gegen Cyberrisiken und zur Sicherstellung der Datensicherheit sowie der Resilienz gesetzt.

Gleichzeitig bewirkten die durch die Krisen ausgelösten wirtschaftlichen Entwicklungen der Jahre 2020 bis 2023 einen Digitalisierungsschub, von dem vor allem die IT-Branche positiv beeinflusst wurde. Die BRZ GmbH als der IT-Dienstleister des Bundes war hier stark gefordert und musste kurzfristig IT-Lösungen sowie notwendige Infrastruktur bereitstellen. Der Druck auf die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung wird vor dem Hintergrund weiter andauernder Krisen und den Folgen der demografischen Entwicklung in der Bundesverwaltung nicht nachlassen.

Die BRZ GmbH stand und steht auch weiterhin als krisenfester Umsetzungspartner für Digitalisierungsprojekte der Bundesverwaltung zur Verfügung. Im Oktober 2022 wurde die neue digitale Ausweisplattform präsentiert. Mit dieser und der App „eAusweise“ wurde der Grundstein dafür gelegt, in Zukunft alle Ausweise digital mit sich zu führen. Der digitale Führerschein als erster digitaler Ausweis ist dabei ein Meilenstein der digitalen Transformation in Österreich und erfreut sich von Beginn an großer Beliebtheit bei den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern. Am 23. Dezember 2023 wurde vom Bund in einer Pressemeldung bekanntgegeben, das bereits neben 500.000 digitalen Führerscheinen auch bereits 100.000 digitale Altersnachweise aktiviert wurden. Im Dezember 2023 wurde auch mit dem regulären Betrieb der ID Austria (elektronische Identität) gestartet. Mit dieser können Personen ihre Identität gegenüber digitalen Anwendungen und Diensten nachweisen. Die ID Austria ist eine Weiterentwicklung von Handy-Signatur und Bürgerkarte und ist somit der Schlüssel zu sicheren digitalen Services.

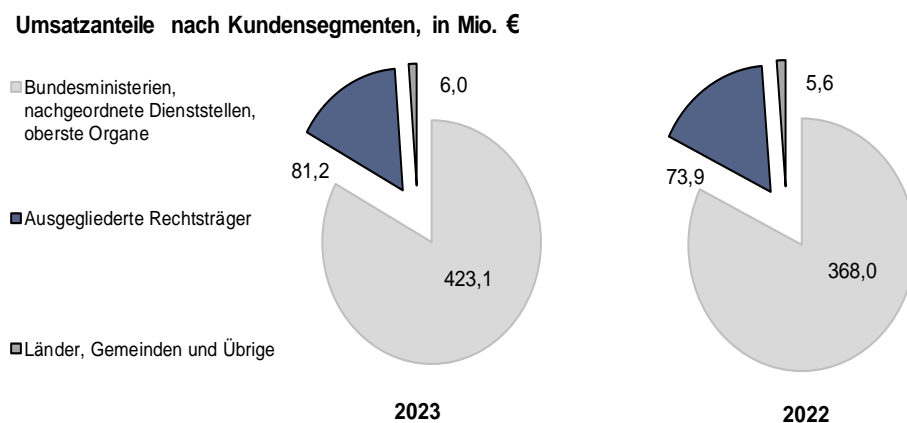
Zusätzliche Projekte führten wie bereits in den Jahren 2020 bis 2022 auch im Jahr 2023 zu einer überdurchschnittlichen Auslastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zu einem erhöhten Einsatz externer Dienstleister und somit zu einem weiteren Anstieg der Gesamtleistung der BRZ GmbH. Die BRZ GmbH geht auch weiterhin von einer erhöhten Nachfrage nach ihren Leistungen im weiteren Geschäftsverlauf aus.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BRZ GmbH zeigten in diesem von den Krisen geprägten Geschäftsjahr 2023 erneut ihre Flexibilität und Leistungsfähigkeit.

II. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens 2023

▪ Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Umsatzerlöse bei 510,3 Mio. €. Diese teilen sich nach Kundensegmenten wie folgt auf:



Der Umsatz der Bundesministerien, nachgeordneten Dienststellen und obersten Organe betrug 2023 423,1 Mio. €. Hauptkunden in diesem Segment sind das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Justiz, das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die Gruppe der ausgegliederten Rechtsträger (81,2 Mio. €) enthält im Wesentlichen das Arbeitsmarktservice sowie die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der BRZ GmbH zeigt für die Jahre 2022 und 2023 folgendes Bild:

Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Umsatzanteil
	Mio. €	Mio. €	2023 in %
Umsatzerlöse	510,3	447,5	
Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-3,0	2,8	
Sonstige betriebliche Erträge	0,9	2,5	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-214,6	-192,4	42,1%
Personalaufwand	-190,3	-166,2	37,3%
Abschreibungen	-30,4	-24,7	6,0%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-76,1	-65,1	14,9%
EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)	-3,1	4,4	-0,6%
Finanzerfolg	0,7	-0,1	-0,1%
Ergebnis vor Steuern	-2,4	4,3	-0,5%
Steuern vom Einkommen	0,2	-1,1	0,0%
Ergebnis nach Steuern	-2,2	3,1	-0,4%

Die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen betrug -3,0 Mio. € und lag unter dem Vergleichswert des Vorjahres (+2,8 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 0,9 Mio. € und beinhalten unter anderem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus dem Anlagenabgang.

Der Materialaufwand in Höhe von 3,2 Mio. € und die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 211,4 Mio. € hatten einen Anteil von 42,1 % am Gesamtumsatz. In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für Portogebühren zu Kundenaufträgen und externe Personalressourcen enthalten.

Der Personalaufwand betrug 190,3 Mio. € und stieg um 14,5 % gegenüber dem Vorjahrswert. Der Anstieg kann im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückgeführt werden. Erstens durch das Personalwachstum im Vergleichszeitraum. Zweitens wurden auf Basis der Kollektivvertragsverhandlungen 2022 die IST-Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Sonntag, 1. Jänner 2023 um 7,50 % erhöht.

Die Abschreibungen auf das Sachanlage- und immaterielle Vermögen beliefen sich auf 30,4 Mio. € und lagen um 23,1 % über dem Vorjahresvergleichswert.

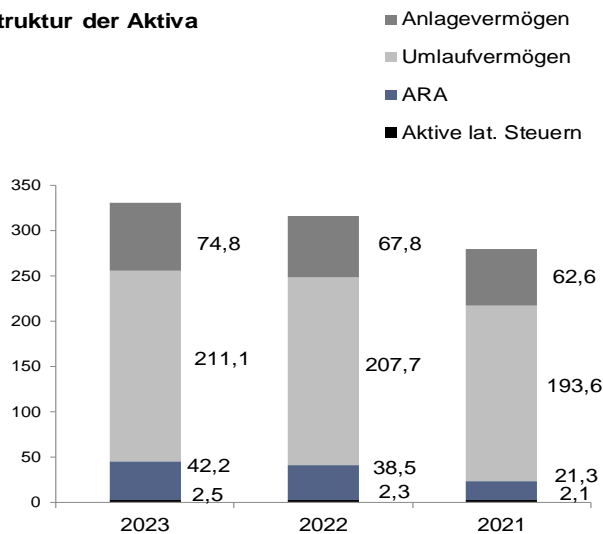
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 76,1 Mio. € und lagen um 11,0 Mio. € über dem Vorjahrswert.

Das Ergebnis vor Steuern von -2.420,5 T€ setzt sich aus dem EBIT in Höhe von -3.115,5 T€ und dem Finanzergebnis von +695,0 T€ zusammen. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages von +193,3 T€ ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von -2.227,1 T€.

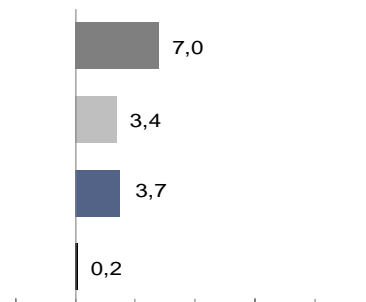
▪ Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme der BRZ GmbH zum 31. Dezember 2023 betrug 330,7 Mio. € und lag damit um 4,5 % über dem Vergleichswert des Vorjahres (316,3 Mio. €).

Struktur der Aktiva



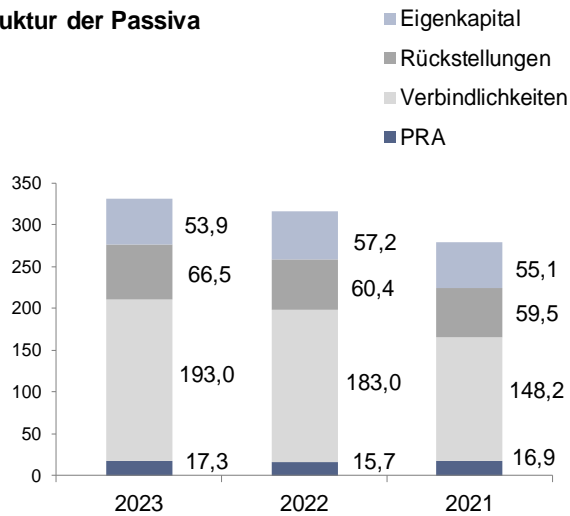
Veränderung 2023/2022 in Mio. €



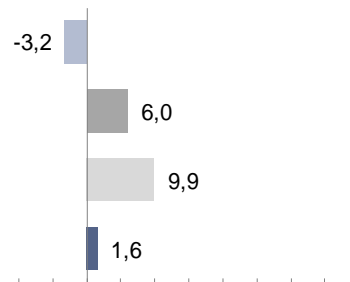
Das langfristige Vermögen (22,6 % der Bilanzsumme) umfasst im Wesentlichen das gesamte Anlagevermögen der BRZ GmbH.

77,4 % der Bilanzsumme betreffen das kurzfristige Vermögen. Die größten Posten darin waren mit 154,6 Mio. € Guthaben bei Kreditinstituten, mit 32,5 Mio. € die Vorräte an noch nicht abrechenbaren Leistungen und mit 23,6 Mio. € kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Struktur der Passiva



Veränderung 2023/2022 in Mio. €



Passivseitig setzt sich die Bilanzsumme mit einem Anteil von 28,0 % aus Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital und zu 72,0 % aus kurzfristigem Fremdkapital zusammen.

Das langfristige Fremdkapital in Höhe von 38,6 Mio. € umfasst hauptsächlich Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von 24,4 Mio. € und Jubiläumsgelder in Höhe von 12,4 Mio. €.

Das kurzfristige Fremdkapital besteht vorwiegend aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

▪ Kennzahlen gemäß URG

Die Eigenkapitalquote lag mit 16,31 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2022: 18,07 %). Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG betrug 3,9 Jahre. Der Vergleichswert des Vorjahres betrug 4,7 Jahre.

Cashflow

	2023	2022
	Mio.€	Mio.€
Geldfluss aus dem Ergebnis	26,8	28,4
+/- Veränderungen am Nettoumlaufvermögen	10,5	8,2
= Netto-Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	37,3	36,5
+/- Zahlungen aus Ertragssteuern	-0,6	-3,7
= Netto-Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit	36,7	32,8
+/- Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-30,3	10,8
+/- Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1,0	-1,2
= Veränderung des Finanzmittelbestandes	5,5	42,5

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden von der Gesellschaft keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements der Gesellschaft. Aufgrund der Ertragslage der Gesellschaft und den erhaltenen Anzahlungen ist derzeit kein Liquiditätsrisiko vorhanden. Das Ausfallrisiko der Kundenforderungen ist aufgrund der Kundestruktur – überwiegend Bundeskunden- als gering einzustufen. Sonstige Risiken und Rechtsstreitigkeiten, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Lage der Gesellschaft haben könnten, sind derzeit weder anhängig noch angedroht.

III. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft hatte im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Zweigniederlassungen.

IV. Risiko- und Chancenmanagement

Das interne Kontrollsystem und zahlreiche Risikomanagementfunktionen in den operativen Geschäftsprozessen ergänzen das Enterprise Risk Management System der BRZ GmbH. Dieses ist nach dem Referenzmodell des "COSO-ERM Integrated Framework" und dem ISO-Standard 31000 ausgestaltet und stellt steuerungsrelevante Berichte und Entscheidungsgrundlagen für das Management und einen nach dem Haushaltsrecht des Bundes vorgeschriebenen Risikocontrollingbericht für die Beteiligungsverwaltung im Bundesministerium für Finanzen bereit. Seit 2017 wird zusätzlich quartalsweise der „Value at Risk“ (VAR) zur Darstellung der Entwicklung der Risikosituation berechnet und berichtet. Dies wird durch die Quantifizierung aller Risiken und Chancen ermöglicht.

Der „Enterprise Risk Management“ Prozess wurde nach den Anforderungen des Geschäftsprozessmodells ausgearbeitet und ist nach dem ISO-Standard 9001 zertifiziert. Die Risiko- und Chancenpolitik und die Risikostrategie wurden von der Geschäftsführung festgelegt und sind im Risiko- und Chancenmanagement-Handbuch dokumentiert. Unterstützt wird die Erfassung und Behandlung von Risiken und Chancen durch den Einsatz einer Softwarelösung, die eine strukturierte und nachverfolgbare Bearbeitung unterstützt.

Das interne Kontrollsystem ist in einem IKS-Handbuch, das eine Risiko-Kontroll-Matrix umfasst definiert und in die Rechnungslegungsprozesse integriert. Ein jährlicher Review stellt die Aktualität des IKS-Handbuchs und der darin festgehaltenen Risiken und Kontrollen sicher.

▪ Geschäftsrisiken

Die BRZ GmbH hat, für einen Konzerndienstleister typische, hohe Umsatzanteile bei einigen Kunden. Bundesweite Budgetkonsolidierungsmaßnahmen können sich in Folge direkt auf die Entwicklung der Auftragslage der BRZ GmbH auswirken. Diese Nähe bietet für den Dienstleister BRZ GmbH auch Chancen in Form von Digitalisierungsvorhaben der Bundesverwaltung, da diese die zukünftige Auftragslage positiv beeinflussen können.

Multiple Krisen und das dadurch entstehende volatile Umfeld begleiteten auch in diesem Jahr die laufenden Aktivitäten. Inflation, Klimakrise, geopolitische Spannungen, der Krieg in der Ukraine und der Krieg im Nahen Osten sind Auslöser für Risiken, die auch für die BRZ GmbH spürbar sind und Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können. Da diese Entwicklung voraussichtlich anhalten wird, zielen die Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken vor allem auf die Absicherung

der Lieferketten ab. Dies ist vor allem unter dem Aspekt, dass die BRZ GmbH öffentlicher Auftraggeber ist, von Bedeutung.

▪ Operative Risiken

Für die BRZ GmbH als zentraler IT-Dienstleister des Bundes ist die Ausfallsicherheit der IT-Systeme und die Qualität und Kontinuität der IT-Services sowie der Schutz der verarbeiteten Daten die Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Geschäftserfolges. Besonderer Fokus wird dabei auf Cyber-Risiken und Datensicherheit gelegt. Das Informationssicherheitssystem der BRZ GmbH ist nach ISO 27001 und das Business Continuity Management nach ISO 22301 zertifiziert - beide Managementsysteme bilden die Grundlage für wesentliche Maßnahmen und Richtlinien, die in der BRZ GmbH im Zusammenhang mit Informationssicherheit gesetzt werden.

Die nunmehrige Überlagerung der bestehenden Krisen (auslaufende Effekte der Corona-Krise, globale Verwerfungen der Wirtschaft aufgrund hoher Inflation sowie der Ukraine-Krieg und der Nahost-Konflikt) führen weltweit zu einem Anstieg von Cyber-Attacken. Diese nehmen nicht nur an Häufigkeit, sondern auch an Intensität und Qualität deutlich zu und betreffen verstärkt auch öffentliche und staatliche Einrichtungen. Wesentlich beeinflusst wird das Cyber-Risiko aber auch durch den Trend zur Digitalisierung und der Einsatz neuer Technologien. Damit verbunden zeigen sich sowohl Risiken und Chancen. Einerseits steigt dadurch das Risiko von Cyber-Angriffen weiter an – andererseits liegen in diesen Faktoren Chancen für zukünftige Innovationen und Weiterentwicklungen.

Um die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit der Anwendungen und IT-Systeme sicherzustellen werden deshalb weiterhin verstärkt Maßnahmen zur Absicherung der Systeme und zur Früherkennung von Cyber-Attacken gesetzt. Audits und Penetration Testing-Programme sowie Sicherheits-schwachstellenscans ergänzen diese Maßnahmen.

▪ Personalrisiken

Der zunehmende Fachkräftemangel, insbesondere in der IT-Branche und die mit der demographischen Entwicklung einhergehende mehrjährige Phase erhöhter Pensionierungen führen zu einem erhöhten Risiko, notwendiges Fachpersonal nicht zeitgerecht oder mit den erforderlichen Fähigkeiten rekrutieren und einsetzen zu können. Verstärkt wird dieses Risiko durch das konstant steigende Auftragsvolumen für dessen Umsetzung IT-Fachkräfte benötigt werden.

Die BRZ GmbH begegnet diesem Risiko bereits seit mehreren Jahren mit einer Vielzahl von Maßnahmen zur Attraktivierung des Unternehmens als Arbeitgeber und durch den breiten Einsatz externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eigene Ausbildungsprogramme, die Implementierung einer Kompetenzstrategie, eine strukturierte Personalentwicklung mit Nachfolgeplanung und eine moderne Teleworking-Regelung sowie die Etablierung einer Personalmarketingstrategie sind als wesentliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu nennen. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist auch darin zu erkennen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH im Jahr 2023 den Gesamtsieg und zum vierten Mal in Folge den Branchensieg in der Kategorie „IT/Software/Telekommunikation“ in der Best Recruiters-Studie erzielen konnte.

Die Strategie externe Mitarbeitende zur Abdeckung von Ressourcenengpässen einzusetzen wird weiterverfolgt und durch eine gezielte Steuerung der Ressourcenbedarfe und durch eine entsprechende Personal- und Beschaffungsplanung unterstützt.

▪ **Finanzwirtschaftliche Risiken**

Die Finanzstrategie der BRZ GmbH beruht auf dem Kostendeckungsprinzip in der Budgetplanung.

Veranlagungen erfolgen gestreut, ausschließlich im Rahmen eines, durch den Aufsichtsrat genehmigten, Bankenportfolios. Die frei verfügbare Liquidität wird entweder in Form von kurzfristigen Termineinlagen, kurzfristigen Kündigungsgeldern oder auf täglich fälligen Konten veranlagt. Es werden keine Derivate oder ähnliche Finanzinstrumente eingesetzt.

Es gibt kein Fremdwährungsrisiko, da das Volumen von Nicht-Euro-Transaktionen verschwindend gering ist.

V. Forschung, Entwicklung und Innovation

Für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der BRZ GmbH wurden für das Jahr 2023 rund 1,94 Mio. € budgetiert. Für die Auswahl der Innovationsprojekte und die Vergabe der Projektbudgets ist mit dem „Innovation Board“ ein breit aufgestelltes Gremium aus Führungskräften verschiedener Unternehmensbereiche verantwortlich. Die Ideenwerber können vor dem Gremium einen „Pitch“, ähnlich einer Start-up Finanzierungspräsentation, absolvieren.

Die BRZ GmbH konnte auch im Geschäftsjahr 2023 ein hohes Niveau an direkt in Innovationsprojekten involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens erzielen und die Teilnahme aus allen Bereichen des Hauses sicherstellen.

Zur Stärkung als Kompetenzzentrum für Digitalisierung der Bundesverwaltung wurde Ende 2022 mit dem Aufbau eines Ökosystems zur gemeinsamen Entwicklung innovativer digitaler Lösungen mit verschiedenen Stakeholdern gestartet. Die Initiative „BRZ DigiConnect“ vernetzt Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Bürgerinnen und Bürger zur gemeinsamen Gestaltung neuer, digitaler, innovativer Lösungen der Verwaltung. Diese Initiative wurde erfolgreich fortgeführt und Events, Workshops und Kooperationen wurde gestartet. Um die Positionierung der BRZ GmbH als Kompetenzzentrum für Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen, waren die Expertinnen und Experten der BRZ GmbH auf zahlreichen Fachkonferenzen wie der „ADV eGovernment Konferenz 2023“ in Graz und der Innovate 2023 vertreten.

▪ **Innovationsprojekte**

Insgesamt wurden 22 neue Projekte im Geschäftsjahr 2023 gestartet und 18 Projekte aus dem Vorjahr fortgesetzt. Die Innovationsprojekte lagen auf folgenden Schwerpunkten:

Smarte Verwaltungsservices an der Schnittstelle zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern

Die Qualität der digitalen Verwaltungsservices hat sich insbesondere durch die frühzeitige Einbeziehung von Anwenderinnen und Anwendern (Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Verwaltung) gesteigert. Von Initiativen wie BRZ DigiConnect konnten Projekte und Methoden abgeleitet werden. Tools und Trends wurden basierend auf dem BRZ-Technologieadar aufgegriffen. Dazu gab es ein Innovationsprojekt zum Thema staatliche Unterstützungsangebote und Sozialleistungen sowie ein Projekt zum Thema digitaler Euro.

Innovative Anwendung von Cloudtechnologie und Automatisierung in der Rechenzentrum-Infrastruktur

Cloud-Technologien spielen für die Entwicklung und den Betrieb von IT-Produkten und -Services eine immer größere Rolle. Daher war der Einsatz von innovativen Lösungen im Bereich von Cloud/Container Plattformen und Rechenzentrumsinfrastruktur eine Notwendigkeit für die Weiterentwicklung, Skalierbarkeit und Resilienz als IT-Dienstleister. Ein zentrales Portal, welches als eine umfassende Ressourcenplattform für Produkt(Entwicklungs)teams dient, wurde entwickelt. Es bietet eine Übersicht über den Servicekatalog, technische Dokumentationen, Code-Snippets und weitere relevante Inhalte.

Artificial Intelligence und Analytics

Mit den Möglichkeiten in den Bereichen Artificial Intelligence und Machine Learning wurden weitere Use Cases zur Optimierung von Abläufen und Prozessen evaluiert und Lösungsansätze prototypisch erprobt.

Im Jahr 2023 hat das Thema Künstliche Intelligenz (KI) eine zunehmend zentrale Rolle in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft und Wirtschaft eingenommen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der intensiven Auseinandersetzung des Themas in Innovationsprojekten wider.

Die Integration von KI in Dienste der öffentlichen Verwaltung bot das Potenzial, Prozesse zu automatisieren, Entscheidungsfindungen zu unterstützen und innovative Lösungen für komplexe Herausforderungen zu entwickeln. Im Jahr 2023 wurden in diesem Bereich erhebliche Fortschritte erzielt, insbesondere bei der Effizienzsteigerung von Verwaltungsprozessen und der Schaffung von KI-gestützten Anwendungen, die den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbare Vorteile bieten. Hierzu wurden 2023 insgesamt 8 Innovationsprojekte gestartet. Von barrierefreien Chatbots bis hin zu algorithmischer Bias Detection zur Vereinfachung von komplexen Codes.

VI. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

▪ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ende 2023 lag der interne Personalstand bei 1.727 (Vorjahr 1.635) Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) und somit +92 VBÄ über dem Stand von 2022. Bezogen auf einen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Stand von 1.827 (Vorjahr 1.736) Personen sank das Durchschnittsalter der Belegschaft auf 43,7 Jahre (Vorjahr 43,8 Jahre) und der Frauenanteil stieg von 23,8% im Vorjahr auf 24,5%.

▪ Recruiting, Employer Branding

Insgesamt verzeichnete die BRZ GmbH 9.950 Bewerbungen im Jahr 2023, davon bezogen sich 6.125 Bewerbungen auf IT-Positionen. Es konnten 185 IT-Positionen erfolgreich besetzt werden.

Die BRZ GmbH ist bestrebt, den Frauenanteil, insbesondere bei IT-Positionen, zu erhöhen. 2023 konnten von 185 besetzten IT-Stellen 43 (23,2%) Positionen mit Frauen besetzt werden. Insgesamt gab es 228 Neueintritte, davon 66 (28,9%) Frauen.

Zur Begegnung des Fachkräftemangels bildet die BRZ GmbH intensiv selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im IT-Bereich aus. Im Jahr 2023 wurden wieder 14 Trainees in den Bereichen Java Software Entwicklung sowie Testmanagement ausgebildet, vier Lehrlinge schlossen ihre Lehre in den Lehrberufen IT Systemtechnik und Medienfachfrau erfolgreich ab und 30 Schülerinnen- und Schüler und Studierende konnten ihre für die Ausbildung nötigen Praktika im BRZ absolvieren.

2023 wurde die BRZ GmbH zum vierten Mal in Folge mit dem goldenen Gütesiegel von „Career’s Best Recruiters“ als Branchenleader der Branche „IT, Software und Telekommunikation“ ausgezeichnet. Erstmals konnte die BRZ GmbH durch konsequente Optimierung des Recruiting-Prozesses im Gesamtranking aller teilnehmenden über 570 Unternehmen den ersten Platz (Vorjahr Platz 4) erzielen. „Best Recruiters“ zeichnet die BRZ GmbH für ihre hervorragenden Leistungen in den Kategorien „Online Recruiting“ Präsenz, Online-Stellenanzeigen, Bewerberinnen und Bewerber-Umgang und Bewerberinnen und Bewerber Feedback aus.

Im Rahmen des „Employer Brandings“ setzt die BRZ GmbH ihre Vielzahl an Maßnahmen konsequent fort.

Besonderer Schwerpunkt liegt weiterhin auf Text-, Bild- und Video-Content für die Social-Media-Kanäle LinkedIn, Xing, Facebook, Instagram und TikTok. Die im Herbst 2021 gestartete Kampagne mit bezahlten Anzeigen auf LinkedIn, Facebook und Google Ads zur Ansprache potenzieller Bewerberinnen und Bewerbern wurde fortgesetzt.

Die BRZ GmbH präsentierte sich auf zehn Recruiting Messen an Universitäten, Fachhochschulen und HTLs sowie der Gaming Messe „Level Up Gaming Festival“ in Salzburg als attraktiver Arbeitgeber.

In Live-Talks von Fachexpertinnen und -experten mit Recruitern auf LinkedIn wurden wieder praxisnahe Einblicke in verschiedene Berufsfelder ermöglicht.

Die Zielgruppe Developer wurde mit der Teilnahme am „Java-Day“ von „We are Developers“, einer großen „Developer-Community“ im DACH- und (süd)osteuropäischen Raum, als auch am „Pitch Club Developer Edition“ angesprochen.

Die Kooperationen mit dem Studiengang „Strategy, Innovation & Management Control“ (SIMC) an der Wirtschaftsuniversität Wien wurden mit gemeinsamen Workshops ebenso fortgesetzt wie mit der Fachhochschule Burgenland als auch der Uni Wien durch Teilnahme am „Naturtalente Programm“.

Die BRZ GmbH stärkte weiters ihre Kooperationen zur Förderung von Diversität. Besonderes viele Initiativen zielten auf die Ansprache von Frauen in IT-Jobs ab. Zum vierten Mal wurde die „BRZ FemCareer Night“ durchgeführt, die BRZ GmbH nahm am Wiener Töchertag bzw. dem bundesweiten Girl’s Day teil und fungierte zum zweiten Mal als Kooperationspartner des Projekts „Kompass“ des Österreichischen Integrationsfonds zur Befähigung von Frauen mit Migrationshintergrund für den österreichischen Arbeitsmarkt. Die Kooperationen mit „Pride Biz“, einer Plattform für LGBTQ+Personen in der Wirtschaft, und mit „MyAbility“, einer Plattform für Menschen mit Behinderung, wurden fortgesetzt.

Erstmals griff die BRZ GmbH das Medium Radio als Employer Branding Kanal auf und schaltete in einer Woche im November täglich vier Spots auf Radio 88.6.

Zudem wurde ein Jobbotschafter:innen-Programm mit über 30 Mitarbeitenden aus allen Fachbereichen etabliert, die auf Fachkonferenzen und Recruitingmessen als Botschafterinnen und Botschafter für die BRZ GmbH als Arbeitgeber auftreten.

▪ **Aus- und Weiterbildung**

Die BRZ GmbH investierte 2,7 Mio. € in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Mitarbeiterinnen und ihren Mitarbeitern. Die Anzahl der Kurstage betrug 4.538 und die Anzahl der von der BRZ Academy organisierten Veranstaltungen 659.

Die Weiterbildungsmaßnahmen umfassen einen umfangreichen Schulungskatalog an Fach-, Methoden- und persönlichkeitsbildenden Trainings. Zudem sind Lehrgänge und Schulungen auf die Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen maßgeschneidert. So bietet die BRZ Academy ein breites Führungskräfte-Schulungsprogramm, Fachkarrieren für zahlreiche Funktionen aber auch Trainee-programme im Testmanagement und in der Java Software Entwicklung wurden zum wiederholten Mal angeboten. Bereits zum dritten Mal wurde ein Nachwuchsführungskräfteprogramm mit 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum Aufbau des unternehmenseigenen Führungsnachwuchses durchgeführt.

Inhaltliche Schwerpunkte des allgemeinen Schulungskatalogs lagen auf Container Plattform, ITIL, Kompetenzzentrum Digitalisierung und Design Thinking. Schulungen zu in der BRZ GmbH eingesetzten Technologien wurden im Sinne eines umfassenden Onboardings am häufigsten besucht.

Der Blended Learning-Ansatz, also ein Mix aus unterschiedlichsten Trainingsformen, wurde weiter ausgebaut. Klassische Tagestrainings in Präsenz wurden immer häufiger durch kürzere Webinare oder Infosessions von BRZ-Expertinnen und -Experten abgelöst, e-learnings wurden sowohl vom Markt zugekauft, aber auch BRZ-intern selbst gestaltet und produziert, Communities of Practice etablierten sich.

▪ **Familienfreundlicher Arbeitgeber**

Seit 2005 fördert die BRZ GmbH eine familienbewusste Unternehmenspolitik. Es wurden betriebliche Rahmenbedingungen geschaffen, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. 2023 wurden folgende Maßnahmen erfolgreich umgesetzt:

- Kinderadventfeier
- „Stay Connected Breakfast“
- Tauschcke für gebrauchte Kinder- und Jugendbücher sowie Spielsachen
- Vorträge und Workshops zu physischer und psychischer Gesundheit
- Vortrag zu Demenz und Betreuung Angehöriger
- Teleworking Regelung

▪ **Green-IT und Umweltbelange**

Im Geschäftsjahr 2023 wurden von der BRZ GmbH weiterhin die Schwerpunkte der Green-IT-Maßnahmen bei der e-Mobilität, der LED-Beleuchtung sowie der Klimatisierung gesetzt.

Im Sommer und Herbst 2023 wurden neuerlich Kühltürme am Gebäude Turm sowie eine weitere neue effizientere Kältemaschine in Betrieb genommen.

Bei den in der Tiefgarage errichteten 13 e-Tankstellen (Vorjahr 12) wurden 2023 rund 13.500 kWh (Vorjahr 12.900 kWh) von e-Fahrzeugen getankt. Dies entspricht einer Kilometerfahrleistung von rund 90.000 Kilometern (Annahme 15 kWh/100 Kilometer) und ist somit höher als im Vorjahr. Zum Stichtag haben 41 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Vertrag zum Tanken abgeschlossen, vom E-Motorrad über einen Plug-in-Hybrid bis zum vollelektrischen E-Kraftfahrzeug.

Der Verbrauch an elektrischer Energie ist 2023 gegenüber 2022 mit rund 15,4 GWh (Vorjahr 14,7 GWh) aufgrund der erhöhten Kälteerzeugung im Sommer 2023 sowie mehr Serverraumenergie aufgrund von Mehrkundengeschäft (Housing) etwas gestiegen.

Der Fernwärmeverbrauch 2023 ist mit 1.048 MWh gegenüber dem Vorjahr 2022 (1.128 MWh) zurück gegangen. Der Brunnenwasserverbrauch betrug mit 2.791 m³ wesentlich weniger als im Geschäftsjahr 2022 (8.200 m³). Der Salzverbrauch (Enthärtung) hat sich 2023 gegenüber dem Vorjahr auf 5,02 Tonnen (Vorjahr 9,30 Tonnen) wesentlich verringert. Der Stadtwasserverbrauch 2023 lag mit 3.752 m³ etwas höher als 2022 mit 3.255 m³.

VII. Ausblick auf 2024

Die Geschäftsjahresprognose 2024 ist unter den Annahmen erstellt, dass aktuell gegebene geopolitische Spannungen nicht weiter voranschreiten, Krisen sich nicht verstärken, Lieferketten aufrecht bleiben und sich die Inflation wieder dem geplanten Zielsatz der europäischen Union annähern wird.

Es ist nach wie vor schwierig, die Dauer und den Umfang der möglicherweise daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten, dem Cashflow sowie den Ergebnissen der BRZ GmbH konkret vorauszusagen. Solche Aspekte und Annahmen können sich auf beizulegende Zeitwerte und Buchwerte von Vermögensgegenständen und von Verbindlichkeiten, aber auch auf die Höhe und den Zeitpunkt einer Ergebnisrealisierung sowie von Zahlungsflüssen auswirken. Insgesamt sind all die zukunftsgerichteten Annahmen mit einem entsprechenden Maß an Unsicherheit behaftet.

Das Management der BRZ GmbH geht davon aus, dass die getroffenen Annahmen und Schätzungen die Unternehmenslage zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung angemessen und vollumfänglich wiedergeben. Vor diesem Hintergrund, der Annahme, dass im Bundesumfeld verstärkt in Digitalisierungsprojekte und IT investiert wird und der Tatsache, dass die BRZ GmbH als der wesentliche Partner für die Umsetzung und den Betrieb wichtiger Eckpfeiler im Regierungsprogramm genannt ist, wird an den bei der Budgetplanung angewendeten Prämissen festgehalten. Die BRZ GmbH soll konsequent zu einem Kompetenzzentrum für Digitalisierung in der Bundesverwaltung ausgebaut werden und ein stabiler und verlässlicher Partner bei der Digitalisierung sein.

Neben der Stabilität und Qualität der bereitgestellten Services wird daher besonderes Augenmerk auf den Bereich der IT-Sicherheit gelegt, um der Zunahme von Sicherheitsvorfällen bei öffentlichen Einrichtungen, den komplexen regulatorischen Anforderungen für Informationssicherheit sowie der Verschärfung der allgemeinen Bedrohungslage im Bereich Cyber-Sicherheit Rechnung zu tra-

gen. Reaktionsstarke Notfalls- und Krisenorganisationen sind daher notwendig und werden in Zukunft noch weiter an Bedeutung gewinnen. Besondere Bedeutung wird hier auch die Umsetzung der NIS2 Richtlinie zukommen.

Die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ist ein stabilisierender Faktor sowohl für die Wirtschaft als auch für die Gesellschaft in Zeiten von Unsicherheiten. Digitalisierte Verwaltungsleistungen werden dazu führen, dass mehr Verwaltungsleistungen von wenigen für möglichst viele erbracht werden können.

Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch künftig ein wichtiger Faktor für den BRZ-Unternehmenserfolg.

Besonderer Fokus wird auch in Zukunft auf das Thema Nachhaltigkeit gelegt und beispielsweise laufende Aktivitäten zur Erhöhung der Energieeffizienz des Rechenzentrums oder zur nachhaltigen Beschaffung fortgesetzt. Ein Schwerpunkt in diesem Zusammenhang werden 2024 die Tätigkeiten zur Umsetzung der „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) und der EU-Taxonomie sein.

Die tatsächliche Entwicklung der BRZ GmbH kann aufgrund der oben beschriebenen Chancen und Risiken oder für den Fall, dass die Erwartungen und Annahmen nicht eintreten, sowohl positiv als auch negativ von den vom BRZ-Management getroffenen Prognosen abweichen.

Wien, am 04.03.2024

Bundesrechenzentrum GmbH

Ing. Roland Ledinger e.h.

Geschäftsführer

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.

Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.